

BGer 5A_947/2017 vom 29. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_947_2017

FR: TF 5A_947/2017 du 29 novembre 2017

IT: TF 5A_947/2017 del 29 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde in SchK-Sachen. Wie in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend festgehalten ist, kann dagegen Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz als oberer Aufsichtsbehörde erhoben werden (Art. 18 SchKG).

Die direkte Anfechtung des Entscheides beim Bundesgericht ist mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges unzulässig; Anfechtungsobjekt kann einzig ein Entscheid der oberen kantonalen Instanz sein (Art. 75 Abs. 1 BGG), was auch im Bereich der SchK-Beschwerde gilt, soweit der betreffende Kanton eine untere und obere Aufsichtsbehörde kennt.

Nichts daran ändert die Aussage des Beschwerdeführers: "wäre unter all diesen mehrfach beklagten Missständen das Bundesgericht schon längst zuständig in SchKG-Angelegenheiten und nicht zum wiederholten Mal das befangene Kantonsgericht"; das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers vermag die Notwendigkeit, den vom Gesetz vorgeschriebenen Instanzenzug zu durchlaufen, nicht zu beseitigen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.